

I. Wirtschaftliche Freiheiten

§ 111 Eigentum

Otto Depenheuer

Übersicht

	RN		RN
A. Grundlagen	1–42	II. Leitbild des Sacheigentums	50–52
I. Bedeutung der Eigentums- garantie	1– 5	III. Verfügungs- und Nutzungs- befugnis	53–60
1. Grundrecht mit politi- schem Konfliktpotential	1– 3	1. Grundsatz	53–55
2. Legitimation des Eigen- tums Privater	4– 5	2. Nutzungsbefugnis	56–60
II. Verfassungsrechtliche Grundentscheidungen	6–24	IV. Ausdruck eigener Leistung	61–71
1. Eigentum als Individual- grundrecht	6–17	1. Eigentum als geprägte Freiheit	61–62
2. Strukturprinzip freiheitli- cher Ordnung des Staates	18–24	2. Betriebseigentum	63–64
III. Entwicklungslinien des ver- fassungsgerichtlichen Eigen- tumsschutzes	25–42	3. Öffentlich-rechtliche Zulassungen	65
1. Auflösung des Eigentums- begriffs	26–27	4. Urheberrecht	66–67
2. Entsubstantialisierung	28–30	5. Sozialversicherungsrecht- liche Ansprüche	68–69
3. Vom Schutz gegen den Staat zum Instrument des Staates oder: Abschied vom rechtsstaatlichen Verteilungsprinzip	31–32	6. Vermögenseigentum	70–71
4. Herauslösung der Nut- zungsbefugnisse aus der Eigentumsgarantie	33–36	V. Existenzsicherung	72–76
5. Sprachverwirrungen	37–42	1. Eigentum und soziale Sicherheit	72–74
B. Verfassungsrechtlicher Eigen- tumsbegriff	43–76	2. Sozialversicherungsrecht- liche Ansprüche	75–76
I. Eigentum als Verfassungs- begriff	43–49	C. Eigentumsschranken	77–87
1. Normgeprägtes Grund- recht	43–44	I. Gemeinwohlkonkretisierung durch den Eigentümer	78
2. Gesetzesrecht und Rich- terrecht	45	II. Staatliche Eigentumsein- griffe „zum Wohle der All- gemeinheit“	79–87
3. Differenzierte Anknüp- fung an vorgegebene Sachstrukturen	46–49	1. Formen des Eigentums- zugriffs	79–85
		2. Rechtfertigungslast des eigentumsbeschränken- den Staates	86–87
		D. Kompensation	88–94
		I. Das Prinzip: Aufopferungs- entschädigung	88–89
		II. Enteignungsentschädigung	90–91
		III. Ausgleichspflichtige Inhalts- bestimmungen	92–94
		E. Bibliographie	

A. Grundlagen

I. Bedeutung der Eigentumsgarantie

1. Grundrecht mit politischem Konfliktpotential

1
„Kampf ums
Eigentum“

Eigentum in privater Verfügungsmacht liegt im Schnittpunkt vielfältigster und gegensätzlicher politischer Bewertungen und wirtschaftlicher Interessen. „Die meisten haben es, alle streben danach – und doch steht es überall im Streit. Der Kampf ums Recht ist die Theorie, der Kampf ums Eigentum die Praxis“¹. Über 150 Jahre stand das Eigentum im Zentrum eines weltumspannenden ideologischen Konfliktes, markierte die Fronten im Kampf der politischen Blöcke seit Mitte des 19. Jahrhunderts und teilte die Welt politisch bis in die Gegenwart hinein. Die politisch-ideologischen Fronten verliefen entlang der Alternative: Privateigentum oder Gemeineigentum, Verfügungsbefugnis des Einzelnen oder des Kollektivs, freiheitliche Marktwirtschaft oder zentralistische Planverwaltungswirtschaft. Politisch, ökonomisch und moralisch ist dieses Duell zweier antagonistischer Eigentumskonzeptionen vorläufig entschieden: Der blamable Zusammenbruch des real existent gewesenen Sozialismus hat weltweit zu einer beispiellosen Renaissance und Alternativlosigkeit des Privateigentums geführt. Nicht mehr Sozialisierung oder Verstaatlichung standen zu Beginn des 21. Jahrhunderts auf der Tagesordnung der Weltinnenpolitik, sondern Privatisierung²: politische Renaissance und ökonomischer Triumph des Privateigentums.

2
Aktuelle Brisanz

Doch das Ende der Geschichte ist damit auch für das private Eigentum noch nicht erreicht. Nicht nur sind die philosophischen und politischen Gegensätze, die um das Eigentum oszillierten, viel zu tiefgründig in der Geistesverfassung der Menschheit verankert, um durch ein historisches Ereignis ein für alle Mal und grundsätzlich aufgehoben zu sein. Vor allem die epochale Finanzkrise seit den Jahren 2008/2009 mitsamt der ihr nachfolgenden Staatsschuldenkrise könnte insoweit mittelfristig – politisch wie rechtlich – gegenläufige Bewegungen anstoßen. Nicht nur melden sich überwunden geglaubte Eigentumsauffassungen wieder verstärkt zu Wort, werden erste Rufe nach Verstaatlichungen laut und hat die staatliche Stützung notleidender Banken diese Frage auch rechtspraktisch aufgeworfen³. Tatsächlich zwingen die Exzesse eines entfeselten Finanzmarktes dazu, die Balance von Eigentum und Verantwortung, von staatlicher Eigentumsgarantie und darauf gründender ökonomischer Machtentfaltung, von staatlicher Ordnungspolitik und freiheitlicher Marktwirtschaft theoretisch wie verfassungsrechtlich zu überdenken. Denn der Staat kann das Eigentum rechtlich nur schützen, wenn und insoweit er es auch

1 W. Leisner, Eigentum, HStR³VIII, § 173 RN 1.

2 Im Zentrum dieses wohl größten Privatisierungsunternehmens stand die Treuhandanstalt, die im Zeitraum zwischen 1990 bis 1994 den Großteil der 14 000 staatlichen Unternehmen privatisierte. Dazu demnächst näher Otto Deppenheuer/Karl-Heinz Paqué (Hg.), Einheit – Eigentum – Effizienz, 2012.

3 Vgl. Alexander Peters, Art. 15 GG und die Notverstaatlichung von Banken, DÖV 2012, S. 64 ff.

prinzipiell beherrschen kann. Das Verhältnis von eigentumsgarantierendem Herrn und eigentumsnutzendem Knecht scheint sich unter den Bedingungen offener, globaler und hochkomplexer Märkte verschoben zu haben. Hochgradig arbeitsteilig organisierte und international vernetzte Unternehmen haben eine Größe und Macht erlangt, die das politische Verhältnis von gemeinwohlverpflichtetem Staat und systemrelevanten Unternehmen, das heißt von Herr und Knecht, umzukehren vermögen. Ordnungspolitische Vorkehrungen, damit systemisches Privateigentum (Banken und Unternehmen) die Grundlagen des staatlich garantierten Freiheits- wie Eigentumsschutzes nicht unterlaufen kann, bilden eine der zahlreichen Herausforderungen, welche die Finanzkrise der überkommenen Eigentumsdogmatik auferlegt hat⁴.

Aber auch jenseits der tektonischen Verschiebungen im Kontext der Finanz- und Staatsschuldenkrise sind zahlreiche Wandlungsprozesse zu beobachten, die objektiv eine Schwächung der Eigentumsidee bewirken. Gerade deshalb gilt es, sich der philosophischen Voraussetzungen der grundgesetzlichen Eigentumsgarantie⁵, ihrer Bedeutung für den Status des Bürgers in einer freiheitlichen Gesellschaft⁶ sowie für die Vitalität der staatlichen Gemeinschaft⁷ zu vergewissern. Vor diesem Hintergrund gilt es, die aktuellen Entwicklungslinien in der verfassungsrechtlichen Dogmatik des Eigentums nachzuzeichnen, ihre immanente Logik kritisch zu reflektieren und dogmatisch nachzusteuern, um die freiheitssichernde Wirkkraft des Eigentumsgrundrechts auch in Zukunft zu wahren und zu stärken⁸.

3

Vergewisserung

2. Legitimation des Eigentums Privater

Die philosophische Frage nach dem Recht auf privates Eigentum hat sich mit ihrer positiv-verfassungsrechtlichen Garantie nicht erledigt. Nur hat sich der politische „Kampf ums Eigentum“ verlagert in den verfassungsrechtlichen Streit um die Interpretation der Eigentumsgarantie. Und so feiern zahlreiche Positionen, die über Jahrhunderte im Zentrum der staatsphilosophischen Diskussion über das Eigentum, seine Rechtfertigung und seine Verteilung standen, in den aktuellen verfassungsrechtlichen Entwicklungen fröhliche Urständ⁹. Seit Menschen begonnen haben, sich die Erde untertan zu machen, gibt es einen politischen Kampf um das Eigentum. Aneignungs- und Arbeitstheorie versuchten in unterschiedlicher Weise, Gründe für die Legitimation von Privateigentum und Maßstäbe für seine Verteilung zu entwickeln: Das Eigentum wurde als dem Staat vorausliegend qualifiziert und aus der Perso-

4

Aneignung und Arbeit

4 Vgl. näher: Otto Depenheuer (Hg.), Eigentumsverfassung und Finanzkrise, 2009.

5 A I 2, RN 4f.

6 A II, RN 6ff.

7 A II 2, RN 18ff.

8 A III, RN 25ff.

9 Überblick: *Emile de Laveleye*, Das Ureigentum [1874], dt. hg. von Karl Bucher, Leipzig 1879; *Arnold Künzli*, Mein und Dein. Zur Ideengeschichte der Eigentumsfeindschaft, 1986; *Manfred Brocker*, Arbeit, 1992, S. 30ff., 125 ff; *Depenheuer*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG (LitVerz.), Art. 14 RN 1f. mit Einzelnachweisen zum Folgenden.

nalität des Menschen legitimiert. Zwar sei die Welt allen Menschen gemeinsam gegeben, aber einzelne erlangten durch ihre Arbeit gesonderte Ansprüche auf bestimmte Teile zu persönlicher Nutzung. So ergibt sich das Privateigentum aus der Daseinsverfassung des Menschen: Ausdruck der Person, Ergebnis seiner Arbeit, vergegenständlichte Freiheit. In der Staatsphilosophie von *John Locke* vereinigen sich die Menschen zum Staat, um ihr Leben, ihre Freiheit und ihre Güter gegenseitig zu sichern: „Das große und hauptsächliche Ziel, zu dem sich Menschen im Staatswesen zusammenschließen, ist die Erhaltung ihres Eigentums“¹⁰. Der Grundgedanke der sich allmählich durchsetzenden Arbeitstheorie, wonach Eigentum seine Rechtfertigung in der Verarbeitung durch den Eigentümer findet, bestimmt bis heute auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wenn es denjenigen Eigentumspositionen einen besonderen Schutz zumißt, die sich als Ausdruck eigener Leistung darstellen¹¹.

5
Widerspruch von
Eigentum und
Gleichheit?

Aus der Perspektive ursprünglicher Gleichheit aller Menschen als „natürlicher Ordnung der Dinge“ gehört hingegen die Erde niemandem und die Früchte allen. Von dieser Ausgangsposition kann nicht nur die ungleiche Verteilung von Grund und Boden plausibel kritisiert, sondern das Recht auf Eigentum prinzipiell in Frage gestellt werden¹². Exemplarisch dafür steht etwa *Jean-Jaques Rousseaus* berühmter Diskurs von 1755 über den Ursprung und die Gründe der Ungleichheit unter den Menschen. Herrschaft von Menschen über Menschen beginne mit der Besitzergreifung von Grund und Boden zu bäuerlichen Produktionszwecken: Wer bei der ersten Besitzergreifung zu spät gekommen sei, wurde bestraft mit abhängiger Arbeit an der Bewirtschaftung der Äcker. Daher bildeten Freiheit und Eigentum¹³ einen unversöhnlichen Widerspruch. Die Einführung des Privateigentums sei der Sündenfall des Menschen und Ursache für Verbrechen, Krieg, Mord, Not, Elend und Schrecknis¹⁴. In ähnlicher Weise sieht das christliche Naturrecht das „private Eigentumsrecht dem Recht auf die gemeinsame Nutzung, der Bestimmung der Güter für alle untergeordnet“¹⁵. Auch *Immanuel Kant* erwog in Ansehung der Endlichkeit der Erdoberfläche, daß alle Menschen eigentlich in ursprünglicher Gemeinschaft des Bodens stünden¹⁶. *Johann Gottlieb Fichte* zog daraus die Konsequenz, den Eigentumsbegriff aufzulösen und durch einen Anspruch aller Menschen auf eine sie ernährende und ihrem Leistungsvermögen adäquate Tätigkeit zu ersetzen. *Karl Marx* schließlich galt Eigentum als Versicherung des Egoismus¹⁷, *Pierre-Joseph Proudhon* gar als „Diebstahl“¹⁸.

10 *John Locke*, Two Treatises of Government, 1689, IX 124.

11 *BVerfGE* 53, 257 (291); 69, 272 (301). Grundsätzliche Kritik an der Arbeitstheorie: *Brocker* (FN 9), S. 354ff. Näher unten B IV, RN 61 ff.

12 Überblick über die eigentumskritischen Positionen: *Künzli* (FN 9), passim; *Depenheuer*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG (LitVerz.), Art. 14 RN 3.

13 Vgl. → Bd. II: *Krebs*, Rechtliche und reale Freiheit, § 31 RN 12 ff.

14 *Jean-Jacques Rousseau*, Du contrat social ou principes du droit politique, 1762, I, 4.

15 Vgl. dazu m.w.N. *Spieker*, Die universelle Bestimmung der Güter. Zur Eigentumsethik der christlichen Gesellschaftslehre, in: Otto Depenheuer (Hg.), Eigentum, 2005, S. 155 ff.

16 *Immanuel Kant*, Die Metaphysik der Sitten, 1797, § 13.

17 *Karl Marx*, Das Kapital, in: Marx-Engels-Werke, Bd. 23, 1972, 22. Kap., 1., S. 610.

18 *Pierre-Joseph Proudhon*, Qu'est-ce que la propriété? Ou recherches sur le principe du droit et du gouvernement, Paris 1840.

II. Verfassungsrechtliche Grundentscheidungen

1. Eigentum als Individualgrundrecht

Vor dem Hintergrund dieses uralten philosophischen Streits um die Legitimation des Eigentums hat das Grundgesetz – im Einklang mit den internationalen Menschenrechtserklärungen¹⁹ – mit der Garantie des Privateigentums in Art. 14 Abs. 1 GG eindeutig Position bezogen. Es gilt verfassungsrechtlich der Primat des individuellen Eigentums Privater. Allerdings steht das Eigentum unter der Erwartung, daß „sein Gebrauch zugleich auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen“ soll (Art. 14 Abs. 2 GG); ferner steht es unter dem Vorbehalt gesetzlicher Inhalts- und Schrankenbestimmung (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG) sowie von Enteignung (Art. 14 Abs. 3 GG) und Sozialisierung (Art. 15 GG).

Damit knüpft das Grundgesetz an die zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens gegebene Eigentumsverteilung an; es nimmt zur Kenntnis und garantiert für seinen Geltungsbereich die „wohlerworbenen Eigentumsrechte“²⁰ seiner Bürger. Die Garantie des Eigentums fragt nicht nach der Herkunft, der Dauer und dem Inhalt des Eigentumsrechts. Wie der einzelne zu Eigentum gekommen ist, dazu verhält sich die Eigentumsgarantie nicht. Sofern es sich als „wohl erworbenes“ und rechtmäßiges ausweisen kann, unterfällt es dem grundgesetzlichen Garantieverprechen des Artikels 14 Abs. 1 Satz 1.

a) Eigentum als Freiheitsrecht und Vermögensgarantie

„Eigentum ist Freiheit“²¹ und wie Freiheit Menschenrecht²². Freiheit und Eigentum²³ sind keine Gegensätze, lassen sich nicht gegeneinander ausspielen, voneinander lösen und gesonderten Sphären zuweisen: die eine der geistigen und das andere der dinglichen. Die Eigentumsgarantie ist vielmehr den Freiheitsgarantien komplementär: als notwendige und unverzichtbare Ergänzung grundrechtlicher Freiheit in die materielle Sphäre²⁴. Freiheit strebt nach Eigentum, und sie bedarf seiner: Der Erwerb ist das Ziel, das Haben die Grundlage, die Nutzung der Inhalt²⁵. Mittels Eigentums vermag der Bürger seine personale Existenz zu transzendieren und sich eine Sphäre äußerer Freiheit zu geben. Nach *Georg Wilhelm Friedrich Hegel* wird die Sache dadurch aus der Dingwelt in die Rechtswelt erhoben, „daß Ich meinen persönlichen

6

Primat des Privateigentums

7

„Wohlerworbenes Eigentum“

8

„Wesentlicher Zweck für sich“

19 Vgl. *Thomas v. Danwitz*, Eigentumsschutz in Europa und im Wirtschaftsvölkerrecht, in: ders./Otto Depenheuer/Christoph Engel (Hg.), Bericht zur Lage des Eigentums, 2002, S. 216 (219). – Einzelnachweise bei *Depenheuer*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG (LitVerz.), Art. 14 RN 106 ff. Vgl. → Bd. VI/1: *Dolzer*, Schutz des Eigentums, § 140.

20 Der Begriff des „wohlerworbenen Eigentums“ meint im allgemeinen Völkerrecht die rechtmäßig erworbenen, von der Rechtsordnung des jeweiligen Heimatstaates anerkannten Privatrechte, vgl. v. *Danwitz* (FN 19), S. 216 (229); *Karl-Heinz Böckstiegel*, Die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts über Eigentumsentziehung, 1963, S. 25.

21 So *Dürig*, Der Staat und die vermögenswerten öffentlich-rechtlichen Berechtigungen seiner Bürger, in: Theodor Maunz u.a. (Hg.), FS W. Apelt, 1958, S. 30 ff.

22 Vgl. *Walter Leisner*, Eigentum, 1996, S. 27 ff.; ders., HStR³VIII, § 173 RN 103 ff. *P. Kirchhof*, Eigentum als Ordnungsidee, in: Depenheuer, Eigentum (FN 15), S. 20 ff.

23 Vgl. → Bd. II: *Krebs*, § 31 RN 12.

24 *W. Leisner*, Eigentum (FN 22), S. 7 ff.

25 *Isensee*, Vorwort des Herausgebers, in: *W. Leisner*, Eigentum (FN 22), S. V.

Freiheitsrecht

Willen hineinlege“. Das Eigentum ist vom Standpunkt der Freiheit aus mehr als bloßes Mittel zur Befriedigung von Bedürfnissen. Es ist die Wirklichkeit der Freiheit und darin „wesentlicher Zweck für sich“²⁶. Daher bleibt Freiheit ohne Eigentum leer, Eigentum ohne Freiheit sinn- und wertlos. Insbesondere *Kant* hat den inneren Zusammenhang von Eigentum und persönlicher wie politischer Freiheit betont²⁷. Das Bundesverfassungsgericht hat diesen Zusammenhang denn auch in das Zentrum seiner grundgesetzlichen Eigentumsdogmatik gestellt und das Eigentumsgrundrecht konsequent als Freiheitsrecht ausgestaltet, insoweit Art. 14 GG im Gesamtgefüge der Grundrechte dem Grundrechtsträger einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich sichern und ihm damit eine eigenverantwortliche Gestaltung seines Lebens ermöglichen soll²⁸. Deshalb schützt „Art. 14 als Grundrecht [...] nicht das Privateigentum, sondern das Eigentum Privater“²⁹. Im Zentrum der Individualgarantie steht daher die Garantie des Eigentumsbestands, nicht seines Vermögenswertes³⁰. Ihr geht es um die Gewährleistung von Herrschafts-, Nutzungs- und Verfügungsrechten im vermögensrechtlichen Bereich³¹. Zum Zweck der persönlichen Freiheit werden konkrete Befugnisse in der Hand des Eigentümers geschützt. Das Eigentum soll dem Eigentümer „als Grundlage privater Initiative und in eigenverantwortlichem Interesse von Nutzen sein“³².

9

„Geprägte Freiheit“

Handlungsfreiheit im vermögensrechtlichen Bereich ist zum einen Bedingung der Möglichkeit zum Eigentum(serwerb): Als Resultat eigener Leistung ist Eigentum „geronnene Arbeit“³³, „gespeicherte“³⁴ wie „geprägte Freiheit“³⁵, Fortsetzung der Freiheit im Bereich der Güterordnung. Die Leistung des einzelnen bildet Legitimationsgrund wie ethisches Leitbild des Eigentums. Wer Eigentum abschafft oder marginalisiert, entzieht dem Engagement und der Aktivität des Bürgers eine entscheidende Grundlage. Eigentum und Erbrecht³⁶ motivieren und verpflichten den einzelnen, für sich und die Seinen zu sorgen. Indem die Verfassung das Eigentum gewährleistet, gibt sie diesem Tun die sichere Grundlage: Der einzelne soll darauf vertrauen dürfen, daß seine Anstrengungen in materialisierter Form Achtung und Schutz der Rechtsgemeinschaft finden.

10

Potentielle Freiheit

Indem die Eigentumsgarantie dem einzelnen eine besondere Vertrauensposition vermittelt, ermöglicht sie zugleich Freiheit durch Eigentum. Eigentum ist „potentielle Freiheit“³⁷. Es macht den Eigentümer in einem elementaren Sinn

26 *Georg Wilhelm Friedrich Hegel*, Grundlinien der Philosophie des Rechts, §§ 34ff.; vgl. dazu: *Joachim Ritter*, Metaphysik und Politik, 1969, S. 256 ff.

27 *Kant* (FN 16), § 5.

28 St. Rechtsprechung, vgl. *BVerfGE* 102, 1 (15); 104, 1 (8f.); aus jüngerer Zeit *E* 126, 331 (360).

29 *BVerfGE* 61, 82 (108f.).

30 *BVerfGE* 24, 367 (400f.); 100, 226 (244).

31 Vgl. *BVerfGE* 37, 132 (140); st. Rspr.

32 *BVerfGE* 52, 1 (30); 100, 226 (241); st. Rspr.

33 *W. Leisner*, Eigentum (FN 22), S. 23.

34 *Isensee*, Vorwort des Herausgebers, in: *W. Leisner*, Eigentum (FN 22), S. X.

35 *BVerfGE* 97, 350 (371). *P. Kirchhof*, Geprägte Freiheit, in: *FAZ* v. 9. 9. 2003, S. 10.

36 → Unten *P. Kirchhof*, Erbrecht, § 112.

37 *W. Leisner*, Eigentum (FN 22), S. 23.

„frei“, unterlegt seine ideelle Freiheit mit materieller Substanz, während der Nicht-Eigentümer nicht aus sich selbst leben kann, sondern durch Arbeit seinen Lebensunterhalt bestreiten muß, das heißt in einem spezifischen Sinne abhängig von Dritten ist. „Am sichersten ist, wer von sich selber abhängt – also der Eigentümer“ (*Niklas Luhmann*). Eigentum verschafft dem Bürger somit etwas Unabhängigkeit vom Staat, sichert ihm politisches Selbstbewußtsein und gibt ihm die Möglichkeit, seine Freiheit tatsächlich auszuüben und sein Leben nach eigenen Vorstellungen eigenverantwortlich zu führen. Vor allem aber vermittelt Eigentum dem Rechtsinhaber Sicherheit gegen die Fährnisse des Lebens: Eigentumserwerb ist Risikovorsorge und verschafft dem, der nicht in den Tag hineinlebt, sondern über den Tag hinausdenkt, eine relative Sicherheit der persönlichen Existenz. Eigentum ist das Scharnier zwischen Freiheit und personaler Sicherheit³⁸. Dies gilt insbesondere für diejenigen, die über kein größeres Eigentum verfügen: „Der Schutz des Eigentums muß sich in einem sozialen Rechtsstaat auch und gerade für den sozial Schwachen durchsetzen. Denn dieser Bürger ist es, der dieses Schutzes um seiner Freiheit willen in erster Linie bedarf“³⁹.

Risikovorsorge

Der „personale Bezug“ prägt zusammen mit der „existenzsichernden Funktion“ vermögenswerter Rechtspositionen die Idee des Eigentumsbegriffs, doch konstituieren sie beide nicht den Rechtsbegriff des Eigentums im Sinne des Art. 14 GG. Allerdings vermögen sie die Schutzwirkungen der Gewährleistung zu modifizieren: So kommt denjenigen Eigentumspositionen besonderer Schutz zu, die sich als Ausdruck eigener Leistung⁴⁰ des Grundrechtsträgers darstellen oder die personale Existenz sicherstellen⁴¹. Je höher der Anteil eigener Leistung ist, der einer vermögenswerten Rechtsposition zugrunde liegt, desto stärker tritt der verfassungsrechtlich wesentliche personale Bezug hervor und damit ein tragender Grund für den verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz. Daher sind dem Gesetzgeber bei der Inhaltsbestimmung in dem Maße engere Grenzen gezogen, als es „um die Funktion des Eigentums als Sicherung persönlicher Freiheit des einzelnen geht“⁴². Je mehr das „Eigentumsobjekt“ hingegen in sozialen Bezügen und Funktionen steht, der personale Gehalt entsprechend zurücktritt, eröffnen sich dem eigentumsgestaltenden Gesetzgeber weiterreichende Befugnisse.

11

Derivat eigener Leistung

b) Schulung in personaler Verantwortung

Art. 14 Abs. 1 GG nimmt den Eigentümer für die Pflege und Erhaltung seines Eigentums in konkrete Verantwortung und moralisch in Verpflichtung. Diese erste Pflicht des Eigentümers ist eine andere und mehr als die Pflicht, die Art. 14 Abs. 2 GG dem Eigentümer gegenüber der Allgemeinheit auferlegt. Sie ist vielmehr deren Voraussetzung, indem sie stete Bestandserhaltung des

12

Pflicht zur Pflege und Erhaltung

38 *Dürig* (FN 21), S. 56; *Joachim Lege*, Zwangskontrakt und Güterdefinition., 1995, S. 63.

39 *BVerfGE* 42, 64 (76f.).

40 *BVerfGE* 30, 292 (334); 50, 290 (340); 70, 191 (201); 95, 64 (84); 100, 226 (241).

41 *BVerfGE* 69, 272 (304); 72, 9 (21).

42 *BVerfGE* 50, 290 (340); 53, 257 (292).